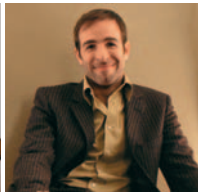


Einladung



zur ordentlichen Hauptversammlung
4. Mai 2005

comdirect)

www.comdirect.de

Einladung zur Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,
wir laden Sie hiermit zu der am Mittwoch,
4. Mai 2005, 11.00 Uhr, in der Handelskammer
Hamburg (Hanseatische Wertpapierbörse),
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung ein.

Wertpapierkennnummer: 542 800

ISIN DE 0 005 428 007

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der comdirect bank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2004, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2004 und des Berichts des Aufsichtsrats**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2004 in Höhe von 33.721.860,00 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 0,24 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2004 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu entlasten.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2004 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu entlasten.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Herr Martin Blessing hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung niedergelegt. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

Herrn Dr. Achim Kassow, Frankfurt am Main, Mitglied des Vorstands der Commerzbank AG, Frankfurt am Main,

gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 der Satzung für die restliche Amtszeit des auscheidenden Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs.1, 101 Abs.1 Aktiengesetz und § 76 Abs.1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 bzw. seit dem 1. Juli 2004 nach § 4 des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) zusammen.

Das zur Wahl vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner ist bei nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums:

- a) Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aktiengesetz
./.
- b) Konzernmandate gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz
 - Commerz Grundbesitzgesellschaft mbH, Wiesbaden, Aufsichtsratsvorsitzender
 - Commerz Grundbesitz-Investmentgesellschaft mbH, Wiesbaden, Aufsichtsratsvorsitzender
 - Commerz Grundbesitz-Spezialfondsgesellschaft mbH, Wiesbaden, Aufsichtsratsvorsitzender
 - CommerzLeasing und Immobilien AG, Düsseldorf, Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender
- c) Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien
 - COMMERZ PARTNER Beratungsgesellschaft für Vorsorge- und Finanzprodukte mbH, Frankfurt a. M., Aufsichtsratsvorsitzender

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die comdirect bank Aktiengesellschaft wird ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf am Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der comdirect bank Aktiengesellschaft nicht übersteigen. Der niedrigste Preis, zu dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden darf, darf den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise bzw. vergleichbare Nachfolgepreise der comdirect bank Aktie im XETRA-Handel bzw. in einem dem XETRA-System vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den drei dem jeweiligen Tag des Erwerbs vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % unterschreiten, der höchste Preis, zu dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden kann, darf diesen Wert um nicht mehr als 10 % überschreiten.
- b) Diese Ermächtigung gilt bis zum 31. Oktober 2006. Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. April 2004 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 Aktiengesetz wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz mit Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die comdirect bank Aktiengesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals, zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der comdirect bank Aktiengesellschaft übersteigen.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots („Verkaufsaufforderung“).

- aa) Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise bzw. vergleichbare Nachfolgepreise der comdirect bank Aktie im XETRA-Handel bzw. in einem dem XETRA-System vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den drei dem jeweiligen Tag des Erwerbs vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten).
- bb) Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise bzw. vergleichbare Nachfolgepreise der comdirect bank Aktie im XETRA-Handel bzw. in einem dem XETRA-System vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das öffentliche Kaufangebot („Stichtag“) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Das öffentliche Kaufangebot kann Kaufpreisspannen, Annahmefristen, Bedingungen und weitere Vorgaben, insbesondere die Möglichkeit zur Anpassung einer Kaufpreisspanne, vorsehen, wenn sich nach der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots erhebliche Kursbewegungen ergeben. In diesem Fall ist Stichtag für die Ermittlung der zulässigen Preisober- bzw. Preisuntergrenze der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung der Kaufpreisspanne.
- cc) Im Fall der Verkaufsaufforderung wird der Kaufpreis aus den der comdirect bank Aktiengesellschaft unterbreiteten Angeboten ermittelt. Er darf jedoch den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise bzw. vergleichbare Nachfolgepreise der comdirect bank Aktie im XETRA-Handel bzw. in einem dem XETRA-System vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag, an dem die Verkaufsangebote von der comdirect bank Aktiengesellschaft angenommen werden, um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Die Verkaufsaufforderung kann Kaufpreisspannen, Annahmefristen, Bedingungen und weitere Vorgaben, insbesondere die Möglichkeit zur Anpassung einer Kaufpreis-

spanne, vorsehen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Verkaufsaufforderung erhebliche Kursbewegungen ergeben.

Die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und der Verordnung (EG) 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 sowie – im Falle des Erwerbs mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer Verkaufsaufforderung – die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden. Überschreitet die Zahl der angebotenen Aktien die von der comdirect bank Aktiengesellschaft zum Rückkauf vorgesehene Höchstzahl an Aktien, so erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig und in Kombination aller vorbezeichneten Erwerbsmöglichkeiten ausgenutzt werden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der comdirect bank Aktiengesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Daneben wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien auch außerhalb der Börse zu veräußern, ohne die Aktien allen Aktionären

im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, im Fall einer Veräußerung aufgrund dieser Ermächtigung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der comdirect bank Aktiengesellschaft oder von mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der comdirect bank Aktiengesellschaft (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Abs. 1 Aktiengesetz) ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter und Pensionäre der comdirect bank Aktiengesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben.

Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm, das aufgrund der Hauptversammlung am 11. Mai 2000 in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 7. Mai 2003 aufgelegt ist, zu verwenden. Soweit zu diesem Zweck eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwendet werden.

Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen; der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.

Die vorgenannten Ermächtigungen zur Veräußerung auch außerhalb der Börse können ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien dürfen jeweils in Verfolgung eines oder mehrerer der vorgenannten Zwecke erfolgen.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter lit. b) seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

- c) Diese Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gilt bis zum 31. Oktober 2006. Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. April 2004 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.

9. Beschlussfassung über eine Änderung von § 7 Abs. 1 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 7 Abs. 1 der Satzung wird auf Grund der Ablösung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 durch das Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) zum 1. Juli 2004 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden vier Mitglieder von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des DrittelbG gewählt.“

10. Beschlussfassung über eine Änderung von § 13 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 13 der Satzung wird zur Vereinfachung der Handhabung der Einberufung wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per elektronischer Benachrichtigung oder per Telefax eine Sitzung einberufen.“

11. Beschlussfassung über die Neufassung von § 14 der Satzung

§ 14 der Satzung zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist insbesondere zur Flexibilisierung der Verfahrensmöglichkeiten des personell kleinen Gremiums zu verändern. Darüber hinaus wird § 14 der Satzung wie vorgeschlagen gestrafft, da die bisherigen Absätze 6 und 7 in Absatz 2 integriert werden bzw. entfallen können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Beschlussfassungen

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter können eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertragen. Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende beziehungsweise Ausschussvorsitzende können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen – schriftlich, telefonisch, in Textform, in elektronischer oder in einer anderen vergleichbaren Form, insbesondere auch per Videokonferenz oder in Kombination aller vorgenannten Beschlussverfahren – fassen lassen. Gegen die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Widerspruchsrecht nicht zu.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist die durch ein Telefax übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original des Telefax unterzeichnet ist. Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das gleiche gilt für Wahlen.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrates sie beschließt. Anderenfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.

- (6) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.“

Die derzeit gültige Satzung hat die comdirect bank Aktiengesellschaft auf ihrer Website unter dem Menüpunkt „Über uns“ bei den Investor-Relations-Informationen zugänglich gemacht (Internetadresse www.comdirect.de/ir).

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Punkt 8 der Tagesordnung vorgesehenen Bezugsrechtsausschlüssen gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, und 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Aktiengesetz

Die Ermächtigung zu Punkt 8 der Tagesordnung sieht die Möglichkeit vor, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft zu veräußern und dabei unter Ausnutzung der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, vorausgesetzt, die hierfür geltende gesetzliche Grenze von bis zu 10 % des Grundkapitals wird nicht überschritten.

Der Vorstand wird bei sämtlichen bestehenden Ermächtigungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz, die unter TOP 8 vorgeschlagen werden oder dem Vorstand bereits erteilt wurden, eine Ausnutzung nur in der Weise vornehmen, dass insgesamt die in § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals eingehalten wird. Unabhängig davon, ob die entsprechenden Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses einzeln oder kumuliert ausgenutzt werden, soll insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals für einen Bezugsrechtsausschluss nach den Regeln des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz nicht überschritten werden. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung in Verbindung mit anderen bereits erteilten Ermächtigungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz verfolgt ausschließlich das Ziel, es dem Vorstand zu ermöglichen, das in der konkreten Situation jeweils am besten geeignete Instrument nutzen zu können, nicht jedoch, um durch eine mehrfache Ausnutzung der verschiedenen Möglichkeiten des Bezugsrechtsausschlusses in den vorgesehenen Ermächtigungen das Bezugsrecht der Aktionäre über die in § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals hinaus auszuschließen. In jedem Fall sind die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft bei der Auswahl der am besten geeigneten Instrumente zu berücksichtigen.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz ermöglicht es, aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 8 der Tagesordnung enthält eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von etwas weniger als

18 Monaten beschränkt ist. Der Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien auf der Grundlage dieser Ermächtigung ist ausgeschlossen. Bei dem Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a Aktiengesetz grundsätzlich zu wahren. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der Erwerb der Aktien nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot erfolgen soll. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es dem Vorstand, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien im Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Hierbei darf der Kaufpreis den durchschnittlichen Börsenpreis an den drei Börsentagen vor dem jeweiligen Tag des Erwerbs (beim Kauf über die Börse) bzw. vor dem Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das öffentliche Kaufangebot bzw. vor dem Tag, an dem die Verkaufsangebote von der Gesellschaft angenommen werden (im Fall einer öffentlichen Verkaufsaufforderung), um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Die Ermächtigungen lassen es zu, dass auf ihrer Grundlage veröffentlichte Kaufangebote oder Verkaufsaufforderungen die Möglichkeit zur Anpassung einer vorgegebenen Kaufpreisspanne vorsehen, soweit es nach der Veröffentlichung zu erheblichen Kursbewegungen gekommen ist. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre an einem angemessenen Kaufpreis für die erworbenen eigenen Aktien. In jedem Fall ist bei der Ausübung von Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien die Grenze des § 71 Abs. 2 Aktiengesetz zu beachten, wonach auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben und noch in Besitz hat, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen dürfen. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen (wodurch das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt würde) oder aber durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Es wird daher nicht nur – wie im vorangehenden Absatz dargelegt – bei dem Erwerb der Aktien, sondern auch bei der Veräußerung durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Aktiengesetz sieht die unter Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung jedoch auch vor, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an

alle Aktionäre veräußern kann. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. So können z.B. Aktien an institutionelle Anleger verkauft und damit zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Die Gesellschaft wird zugleich in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen flexibel anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell zu reagieren.

Die Vermögens- und auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz angemessen gewahrt: die Ermächtigung beschränkt sich auf maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz. Darüber hinaus wird der Vorstand diese Ermächtigung nur in der Weise ausnutzen, dass insgesamt – d.h. unter Einbeziehung bereits bestehender Ermächtigungen – die in § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz bestimmte Grenze von 10 % des Grundkapitals eingehalten wird.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen ferner, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der comdirect Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, damit kein Nachteil, da sie die entsprechende Zahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht auch vor, dass die auf ihrer Grundlage erworbenen Aktien verwendet werden können, um mit den Aktien als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Hierdurch wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die eigenen Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen. Der nationale und internationale Wettbewerb fordert beim Kauf von Unternehmensbeteiligungen als Gegenleistung den Einsatz eigener Aktien. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft somit die Möglichkeit geben, Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen im Interesse der Aktionäre flexibel und kostengünstig ausnutzen zu können.

Weiterhin sieht die Ermächtigung die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts vor, um die erworbenen eigenen Aktien den Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten zum Bezug anzubieten. Hierdurch wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, den in den Wandlungs- oder Optionsbedingungen vorgesehenen Verwässerungsschutz der Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten auch ohne bare Ausgleichszahlung umzusetzen.

Des Weiteren sieht die hier vorgeschlagene Ermächtigung die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre vor, wenn die erworbenen eigenen Aktien als Belegschaftsaktien an die Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Belegschaftsaktien sind nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation. Es liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, dass hierfür neben Genehmigtem Kapital nach § 4 Abs. 3 der Satzung eine weitere Grundlage für die Ausgabe von Belegschaftsaktien zur Verfügung steht.

Schlussendlich wird die Ermächtigung des Vorstands vorgeschlagen, die erworbenen Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm, das aufgrund der Hauptversammlung am 11. Mai 2000 in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 7. Mai 2003 aufgelegt ist, zu verwenden und auch insoweit das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Eckpunkte des Aktienoptionsprogramms sind als Bestandteile der notariellen Niederschriften über die vorgenannten Hauptversammlungen beim Handelsregister in Pinneberg einzusehen. Die Gesellschaft hat im Übrigen Angaben zum Aktienoptionsprogramm unter der Internetadresse www.comdirect.de/ir veröffentlicht. Durch die Möglichkeit, auf Grundlage dieses Beschlusses auch Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm zu verwenden, werden keine zusätzlichen Belastungen der Aktionäre durch eine mögliche Verwässerung verursacht. Vielmehr wird die Flexibilität des Vorstands dahingehend erweitert, an Stelle einer Bedienung der Aktienoptionen aus dem Bedingten Kapital I der Gesellschaft nach § 4 Abs. 4 der Satzung die Bedienung durch eine Beschaffung aus dem Markt zu ermöglichen. Diese Ermächtigung des Vorstands ist daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Abschließende Erläuterungen Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind Sie berechtigt, wenn Sie spätestens am Mittwoch, dem 27. April 2005, während der üblichen Geschäftsstunden bei der Hinterlegungsstelle Ihre Aktien für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Hinterlegungsstelle ist die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

Eintrittskarten zur Teilnahme an der Hauptversammlung erhalten Sie auf rechtzeitige Anforderung über Ihr depotführendes Institut.

Hauptversammlungsunterlagen

Vom Tag dieser Einberufungsbekanntmachung an liegen die nachfolgend genannten Hauptversammlungsunterlagen in den Geschäftsräumen der comdirect bank Aktiengesellschaft (Pascalkehe 15, 25451 Quickborn) zur Einsicht aus:

- diese Einberufungsbekanntmachung (mit dem Bericht des Vorstands zu Punkt 8 der Tagesordnung)
- Geschäftsberichte für die comdirect bank Aktiengesellschaft und den comdirect bank Konzern für das Jahr 2004, die den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrats und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns enthalten

Geschäftsberichte für das Jahr 2004 sowie diese Einladung zur Hauptversammlung können Sie bei der comdirect bank Aktiengesellschaft, Abteilung Investor Relations, Pascalkehe 15, 25451 Quickborn, anfordern. Ein Abdruck dieser Einladung wird denjenigen unserer Aktionäre, deren Aktien ein inländisches Kreditinstitut verwahrt, von diesem ohne Anforderung zugesandt. Die Hauptversammlungsunterlagen können Sie auf unserer Website unter dem Menüpunkt "Über uns" bei den

Investor-Relations-Informationen (Internetadresse www.comdirect.de/hv) abrufen. Sie werden Ihnen auf Anfrage auch zugesandt.

Stimmrechtsvertretung

Wenn Sie an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen, können Sie Ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch eine Aktionärsvereinigung oder ein Kreditinstitut, ausüben lassen.

Wie im vergangenen Jahr bieten wir Ihnen daneben auch die Möglichkeit, Ihr Stimmrecht durch von der comdirect bank Aktiengesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen; die hierzu notwendigen Vollmachten und Weisungen können Sie schriftlich oder per Internet erteilen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen Sie hierzu eine Eintrittskarte, die Sie bitte möglichst zeitnah über Ihr depotführendes Institut anfordern möchten. Mit der Eintrittskarte erhalten Sie das zur schriftlichen Vollmachten- und Weisungserteilung erforderliche Formular bzw. die zur Vollmachten- und Weisungserteilung per Internet notwendigen Zugangsdaten und Erläuterungen; die Erläuterungen sind auch im Internet unter www.comdirect.de/hv abrufbar. Schriftlich erteilte Vollmachten und Weisungen müssen bis Montag, den 2. Mai 2005 bei der comdirect bank Aktiengesellschaft eingegangen sein, die Vollmachten- und Weisungserteilung per Internet ist bis Dienstag, den 3. Mai 2005, 12.00 Uhr, möglich.

Erhalten die von der comdirect bank Aktiengesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter für ein und denselben Aktienbestand per Post und zugleich per Internet Vollmacht und Weisungen, wird ausschließlich das auf dem Postweg Übermittelte als verbindlich angesehen. Bei persönlicher Teilnahme an der Hauptversammlung wird die Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der comdirect bank Aktiengesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gegenstandslos. Ohne Erteilung ausdrücklicher Weisungen ist eine den von der comdirect bank Aktiengesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern schriftlich oder per Internet erteilte Vollmacht ungültig.

Anträge von Aktionären

Wir bitten Sie, Anträge ausschließlich zu richten an:

comdirect bank Aktiengesellschaft
 – Rechtsabteilung –
 Pascallehre 15
 25451 Quickborn
 Telefax: 0 41 06 / 704–2230
 E-Mail: gegenantraege.2005@comdirect.de

Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung wird die comdirect bank Aktiengesellschaft auf ihrer Website unter dem Menüpunkt „Über uns“ bei den Investor-Relations-Informationen unverzüglich zugänglich machen (Internetadresse www.comdirect.de/hv), wenn sie unter der genannten Adresse bis spätestens Dienstag, 19. April 2005, 24.00 Uhr, eingegangen und nach näherer Maßgabe von § 126 Aktiengesetz zu berücksichtigen sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden gleichfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte oder nicht fristgerecht eingegangene Anträge von Aktionären zur Tagesordnung müssen unberücksichtigt bleiben.

Für Auskünfte zur Hauptversammlung steht Ihnen die Abteilung Investor Relations auch telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung:

Telefon: 0 41 06 / 704–1980
 E-Mail: investorrelations@comdirect.de

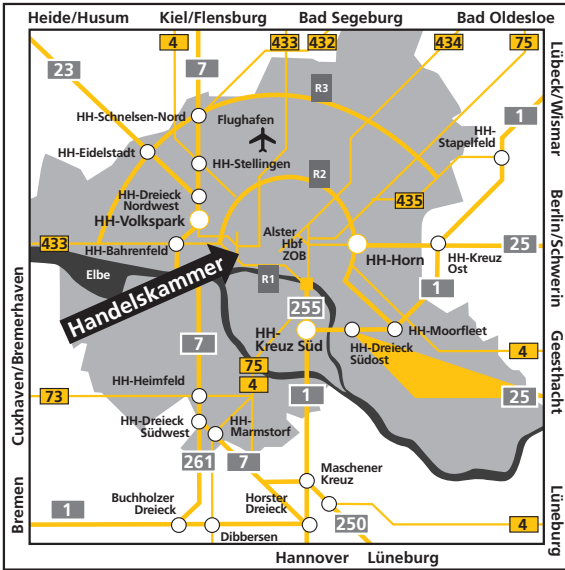
Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Gesellschaft behält sich die Übertragung der Hauptversammlung über elektronische oder andere Medien gemäß § 17 Abs. 6 ihrer Satzung vor. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

Diese Einberufung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 15. März 2005 bekannt gemacht.

Quickborn, im März 2005
 comdirect bank Aktiengesellschaft
 Der Vorstand

Anfahrtsmöglichkeiten nach Hamburg



Zur Handelskammer Hamburg

